

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 38.

Dienstag, den 3. Oktober 1911.

18. Jahr

Schöffengericht Girschberg.

(Sitzung vom 27. September.)

Für seine Gutmütigkeit übel belohnt wurde der Schuhmacher U. von hier. Er hatte einem im Dalles befindlichen Bekannten im Juli v. J. eine Reichsmark geliehen und dafür als Sicherheit einen Pfandschein in Höhe von 4 Mark auf einen Anzug entgegengenommen; als das Darlehen nicht wie versprochen zu Weihnachten, aber auch im März noch nicht zurückgezahlt war, löste er das Pfand ein und behielt es für sich. Dadurch sollte er sich der Unterschlagung schuldig gemacht haben. Das Gericht nimmt jedoch an, daß U. die Absicht der rechtswidrigen Zueignung nicht gehabt und erkennt auf Freisprechung. — Der Sachbeschädigung sollte sich der Hausbesitzer H. aus Gotschdorf dadurch schuldig gemacht haben, daß er ein Hindernis zur Sperrung eines Fußweges beseitigte. Da der Weg seit Menschengedenken begangen wird, nahm das Gericht an, daß H. im guten Glauben gehandelt und sprach ihn frei. — Einem Betrug hatte sich ein hiesiger Monteur dadurch schuldig gemacht, daß er in den Lohnzetteln mehr aufschrieb, als er tatsächlich gearbeitet. Urteil: Zwölf Mark Geldstrafe. — Freigesprochen werden drei Nimrode, die in voller Jagdausrüstung fremdes Jagdterrain betreten, dabei aber im guten Glauben sich befunden, eine strafbare Handlung nicht zu begehen. — Ebenfalls freigesprochen wird ein Kutscher aus Girschdorf, der einen Strafbefehl über fünf Mark erhalten hatte, weil er sich in Warmbrunn weigerte, seine Pferde in die Spritze einzuspannen, die zu einem Feuer in Boigtzdorf wollte. Da hierzu aber nur Fuhrwerksbesitzer des Ortes verpflichtet sind, mußte Freisprechung erfolgen. — „Hau ihm doch eins in die Sch“ so rief ein Arbeiter W. von hier seinem Freunde zu, der wegen Lärmens von einem Polizeibeamten zu „Vater Sturm“ gebracht werden sollte. Da ihn der Beamte aber ziemlich fest am Kanhaken hielt, meinte der Freund: „Ich kann nicht, besorg' du es.“ W. tats. zwar nicht, erhielt aber jetzt 9 Mark Geldstrafe wegen Beamtenbeleidigung. — Des Hausfriedensbruches hatte sich der Former B. dadurch schuldig gemacht, daß er unbefugter Weise in eine Baubude einbrang. Das Gericht erkannte dafür auf eine Woche Gefängnis. — Drei Tage Gefängnis erhielt ein Arbeiter Sch. wegen Entwendung eines Schlüsselbundes. — Eine billige Notwurst wollte sich der Arbeiter G. aus Girschdorf verschaffen, indem er bei einem Gunnersdorfer Fleischermeister eine solche langfingerte und sie in der Hodtasche verschwinden ließ. Doch dem Wurstzäpfel schien es offenbar an seinem jetzigen Platz nicht zu behagen; schlüchtern lugte er aus der Tasche heraus und wurde dann auch bald vom Bestohlenen wieder an seinen früheren Platz gebracht. Die Wurst, von der somit auch nicht ein Teilchen den Gau-

men des G. berührt, kostet diesem aber jetzt sechs Mark, auf die das Gericht wegen Mundraubes erkannte.

Bürgschaften.

„Bürgschaften — Bürgschaften!“ heißt es im Volksmunde. Weil er als Bürge einstand und zusagte, wurde auch manch wohlhabender Mann schon an den Bettstahl gebracht. Er verließ sich so fest darauf, daß er nicht für die übernommene Verpflichtungen haftbar gemacht werden würde! Der Freund hatte ihm sein Wort gegeben, und er hatte Vertrauen zu diesem Wort gehabt. Als aber der Fälligkeitstag der Schuld kam, konnte der Freund nicht zahlen. Es war kein böser Wille, er konnte wahrhaftig nicht; Gelder, auf die er bestimmt gerechnet hatte, waren ausgeblieben. Nun hielt man sich an den Bürgen. Qualvolle Stunden durchlebte dieser. Er versuchte die Summe aufzubringen, es war nicht möglich. Und so brach auch über ihn das Unglück herein. Oftmals ist es so mit Bürgschaften gegangen, denn einen haben sie alles genommen, den andern schwer geschädigt. Aber dieser Ausgang hätte sich auch manches Mal vermeiden lassen. Man war zu vertrauensfelig, zu leichtgläubig, und leistete Bürgschaft, wo man es nie hätte tun sollen, auf Erkundigungen würde man erfahren haben, daß der Hauptschuldner böswillig oder zahlungsunfähig sei. Wer bürgen will, der sollte wenigstens die Vorsticht üben, die in anbetragt der etwaigen Konsequenzen geboten ist. Kann er im schlimmsten Fall den Betrag, für den er haftet, hingeben und verschmerzen, darf er mit einer solchen Gefälligkeit ja rascher bei der Hand sein, ist jedoch die Bürgschaft zu schwer für seine Schultern, als daß er sie allein tragen könnte, wenn es sein muß, dann soll er die Pflichten gegen sich und seine Familie nicht zu gering veranschlagen. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist nach dem Gesetz schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzusechten, er kann sie auch verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Die Einrede der Vorausklage ist u. a. ausgeschlossen, wenn der Bürge sich als Selbstschuldner verbürgt hat, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist und wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird. In gewissen Fällen kann

der Bürge Befreiung von der Bürgschaft verlangen, z. B. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben oder wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge Aenderung des Wohnsitzes erheblich erschwert ist.
rh.

Bekrakter Birnendieb.

Folgendes ergötzliche Geschichtchen berichtet ein Gutsbesitzer aus einem Landkreise des Regierungsbezirkes Siegnitz. „Der Postagent auf unserem Dorfe hatte außer seinen Bienen eine ganz besondere Vorliebe für Obstbau. Zu seiner größten Freude war es dem wackeren Manne gelungen, eine ausnahmsweise große, wohlgeschmeckende Birnensorte nach mühsamen Versuchen zu erzielen. Doch seine Freude war verfrüht. Ehe die Birnen noch richtig ausgereift waren, hatte ein listerner Dorfbewohner den Baum sämtlicher Früchte beraubt. So ging es dem guten Alten zu seinem größten Verger zwei Jahre hintereinander. Dieses Jahr, als die Birnen besonders schön ansetzten, verschwor sich der Postagent hoch und teuer, den raffinierten Birnendieb zu erwischen, und zu diesem Zweck wandte der erzürnte Obstliebhaber ein ebenso originelles wie wirksames Mittel an. Er besaß eine homöopathische Hausapotheke und aus dieser braute er sich einen äußerst intensiv abführend wirkenden Trank zurecht. Als die Birnen unter größter Wachsamkeit eine ziemliche Größe erreicht, ließ er sich die Mühe nicht verdrießen, auf eine Leiter zu steigen und die untersten tüchtig mit der erwähnten Lösung einzuspinsel. Die Wirkung, die sich schon am nächsten Tage einstellte, ließ nichts zu wünschen übrig. Die Dorfbewohner hatten sich die ganze Reihe von Jahren hindurch, die der Postagent an ihrem Orte weilte, daran gewöhnt, bei kleineren Krankheitsfällen seine Hilfe als ärztlicher Ratgeber anzurufen. Also gleich den nächsten Tag mittags stürzte die „Mupern“, die Kriebel-Annrose, in die Stube und rief ängstlich: „Meester, kumm se ok amol nim zu me'm Fernand, er hoat au schrecklich a Durchmoarsch“.

„So, so“, meinte gleichmütig der Alte, „da hätten wir ja gleich den Birnendieb. Er soll nur meine Birnen nicht unreif vom Baume stehlen, da wird so etwas nicht vorkommen.“ Aber die alte Kriebeln ließ nicht locker, sie quälte und quälte und zuguterletzt ging der gute alte Herr doch zur Nachbarin und gab dem diebischen „Fernand“ ein Gegenmittel. Die Mutter hielt dem zerknirschten Säuber eine Strafpredigt, und so wird hoffentlich der Postagent in den nächsten Jahren in Ruhe dem Wachsen und Gedeihen seiner Lieblingsbirnen zuschauen und die Ernte ohne „Fernands“ umgebetene Hilfe einheimen können.“

Fahrten eines Heiratschwindlers.

Einer der gefährlichsten Berliner Heiratschwindler, der frühere Apothekergehilfe August Klöders, ein „Geisteskranker“, der schon viele Streiche verübt hat, ist wieder einmal verhaftet worden. Der Schwindler, der sich in der Regel Dr. Klöders nennt, aber auch unter anderen Namen auftritt, machte vor drei Jahren in Berlin zum ersten Male durch die Entführung eines jungen Mädchens, einer Beamtentochter Hedwig W., von sich reden. Gleichzeitig mit dieser Entführung spielte ein großangelegter Schwindel, der einer Berliner Dame beinahe ihr Vermögen von 200 000 M. gekostet hätte. Dann gelang es Klöders, einem neuen Opfer, einem Fräulein H., 17 000 M. abzunehmen. Von der Kriminalpolizei ergriffen, wurde der Schwindler in eine Irrenanstalt gebracht, aus der er nach kurzer Zeit entwich. Zu seinen neuen Opfern gehörte eine Witwe

aus dem Westen Berlins. Diese wußte er durch sein vornehmes Auftreten so zu bestechen, daß sie nach kaum vierzehntägiger Bekanntschaft sich mit ihm verlobte. Unter der Vorpiegelung, daß er eine leitende Stellung in einem großen Laboratorium erhalte und dazu eine hohe Bürgschaft gebrauche, nahm er ihr 20 000 M. in Wertpapieren ab. Die Trauung sollte in London stattfinden. Klöders aber fuhr zunächst allein dorthin, wie er sagte, um die Formalitäten zu erledigen. Seine Braut sollte nachkommen. Unterwegs traf er zwei junge Mädchen, mit denen er eine Liebelei begann. Die drei stiegen in London in einem Hotel ab. Klöders ließ einen Freund, den er in Herzberge kennen gelernt hatte, aus Berlin kommen, und die beiden Liebespaare lebten sehr vergnügt und auf großem Fuße. Endlich dachte Klöders wieder an seine Braut und ließ sie nach London kommen, wo er sich mit ihr trauen ließ. Die Hochzeitsreise machte er nach seiner rheinischen Heimat. In Köln ließ er seine Frau sitzen unter dem Vorwande, daß er nach Heidelberg fahren müsse, um das Laboratorium zu besichtigen. Von Heidelberg schrieb er dann seiner Frau, daß er länger als erwartet bleiben müsse, und daß sie nach Berlin vorausfahren solle. Lange Zeit hörte die Frau nichts von ihrem Manne. Endlich wurde die Frau mißtrauisch und ging zur Polizei. Diese ermittelte, daß Klöders von Heidelberg nach Köln zurückgekehrt war, dort einigen Verwandten Weisungen gegeben hatte und dann nach Paris gefahren war. Dorthin hatte der Schwindler, wie die weiteren Nachforschungen ergaben, auch eine frühere Geliebte, eine Sprachlehrerin aus Berlin, kommen lassen. Er hatte sie in „dankbarer Erinnerung an frühere Zeiten“ eingeladen, statt seiner Frau die unterbrochene Hochzeitsreise mit ihm fortzusetzen. Mit der Geliebten kam Klöders von Paris wieder nach dem Rhein und wohnte mit ihr unter falschem Namen in einem Hotel in der Nähe von Königswinter. Bei der Rückkehr von einem Ausflug nach Rudesheim wurde das Paar im Hotel festgenommen und nach Berlin gebracht. Klöders besaß nur noch 1500 Mark, 20 000 M. hatte er in drei Monaten durchgebracht. Der Verhaftete hat auch die Namen Ingenieur Kaiser, Dr. Zimmermann und Dr. v. Zimmermann geführt und ohne Zweifel auch unter diesen Namen Schwindeleien verübt.

Stadtrats Töchterlein als — Handwerksbursche.

In einem der letzten Abende wurde in der Nähe von Zitterbog in einem Strohhäusen ein Handwerksbursche aufgeschneht. Er nahm vor den Landleuten, die ihn aufgestöbert hatten, schleunigst Reißaus und rannte in wilder Flucht davon. Da Handwerksburschen sonst nicht so furchtsam sind, so wurden die Landleute stutzig und in der Hoffnung, vielleicht einen schweren Verbrecher zu fangen, rannten sie dem Ausreißer nach und holten ihn auch ein. Da stellte es sich denn heraus, daß man keineswegs einen alten Verbrecher gefangen hatte, sondern ein ganz junges Bürgschöner, ein richtiges Milchgeschicht. Die Landleute, die ihn aufgestöbert hatten, trauten jetzt dem eingefangenen Handwerksburschen kein Verbrechen mehr zu, sondern sie nahmen an, daß es sich hier um einen Ausreißer handle, dem es zu Hause in der elterlichen Wohnung zu eng geworden war. Sie glaubten ein gutes Werk zu tun, wenn sie den jungen Burschen zunächst zum Amtsvorsteher brächten, um so mehr, als der Handwerksbursche in allen Tonarten heulte. So mußte der Bursche mit zum Amtsvorsteher. Dieser, ein alter bedächtiger Herr, nahm den Vorgesetzten in ein Kreuzfeuer von Fragen und schließli-

gestand der eingefangene junge Mensch unter Schläuchen und Zammern ein, daß er eigentlich gar kein „richtiger Handwerksbursche“ sei, sondern ein — Mädchen. Sie sei die Tochter eines Handwerksmeisters und Stadtrats aus einer kleinen schlesischen Stadt, die sich als Handwerksbursche verkleidet habe, weil sie nur auf diese Weise zu ihrem Herzallerliebsten, der in Berlin als Malergehilfe arbeite, gelangen konnte; ihr Vater habe ihr jeden Verkehr mit dem Schatz untersagt und da sie von diesem nicht lassen könne, wollte sie ihn in Berlin aufsuchen. Während der Nacht wurde das Mädchen beim Amtsvorsteher untergebracht. Eine am nächsten Morgen aufgegebene Depesche bestätigte die Angaben des Pseudo-Handwerksburschen. Wenige Stunden später erschien der Vater, um das unternehmende Töchterlein, nachdem es vorher wieder mit neuer Garderobe ausgestattet worden war, in das heimatische Städtchen zurückzuführen. Das Mädchen hatte vierzehn Tage fast nur von Feldfrüchten gelebt und stets nur auf freiem Felde oder in Strohhaufen übernachtet. TK.

Das Urteil im Mainzer Polizeiaffistentin-Prozess.

In dem Prozeß der Mainzer Polizeiaffistentin Frau Dr. Schapiro und des Beigeordneten der Stadt Mainz, zweiten Bürgermeister Berndt, gegen den Verleger des Mainzer „Neuesten Anzeiger“ Hirsch wurde, wie wir in voriger Nr. der Gerichtsztg. mitteilten, erst am 29. September das Urteil gesprochen. Bekanntlich hatte der Angeklagte Hirsch in sieben Nummern des „Neuesten Anzeigers“ den Beigeordneten Berndt und die Polizeiaffistentin Frau Dr. Schapiro dadurch beleidigt, daß er in kritischen Besprechungen über das System der Polizeiaffistentin der Stadt Mainz zwischen dem Privatleben des Beigeordneten Berndt und seiner amtlichen Tätigkeit einen Gegensatz konstruierte und gewissermaßen die Behauptung aufstellte, daß der Beigeordnete Berndt zwar als Dezentement des städtischen Polizeiwesens und besonders der Sittenpolizei in besonders strenger und rigoroser Weise vorgehe, in seinem Privatleben aber sehr laze Anschauungen habe. Er hätte die aus verschiedenen Bevölkerungskreisen beantragte Disziplinaruntersuchung gegen die Polizeiaffistentin Frau Schapiro einseitig und parteiisch geführt, und zwar durch Beeinflussung der von ihm vernommenen Zeugen. Der Angeklagte Hirsch hatte sich auf die Anklage dahin geäußert, daß er früher niemals Veranlassung gehabt habe, als Vertreter der Presse gegen den Beigeordneten Berndt Stellung zu nehmen, er habe ihn vielmehr stets wohlwollend behandelt, bis das Institut der Polizeiaffistentin sich unliebsam bemerkbar machte und die Anklagen besonders gegen Frau Schapiro sich häuften. Es sei behauptet worden, daß die Polizeiaffistentin sich über den Polizeichef selbst hinwegsetze und verschiedene höchst ansehbare Dinge getan habe, die einen öffentlichen Protest geradezu herausforderten.

Der Staatsanwalt hatte gegen Hirsch eine Gesamtstrafe von 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis beantragt, während der Verteidiger des Angeklagten für eine erheblich mildere Strafe eingetreten war und der Angeklagte Hirsch selbst erklärt hatte, daß er nur aus sachlichen Gründen gekämpft habe und den Gerichtshof bitte, das Urteil nach seinem Ermessen zu fällen. Es möge ausfallen wie es wolle, er würde es mit Würde tragen.

Landgerichtsdirektor Mees verkündete das Urteil dahin, daß der Angeklagte Redakteur Hirsch wegen Beleidigung zu sechs Monaten Gefängnis und Tragung der Kosten, einschließlich derer der Nebenkläger

verurteilt werde. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Angeklagte Hirsch der Polizeiaffistentin Frau Dr. Schapiro den Vorwurf der Sittenschnüffelei gemacht habe, ganz Mainz stünde unter Kontrolle, sie gehe viel zu rigoros vor, treibe Lockspitzelei usw. Die Verhandlung habe nur zwei Fälle von Lockspitzelei ergeben, in denen die Polizeiaffistentin ungeschickt vorgegangen sei, sonst sei nicht das geringste gegen sie festgestellt worden. Dem Beigeordneten Berndt sei der Vorwurf gemacht worden, daß er gegen alle Beschwerden taub sei, seine Amtsgewalt missbrauche und ein lazes Privatleben führe, sodaß er zum Polizeidezernenten nicht befähigt und geeignet sei. Das Ansehen der Beleidigten sei durch diese Angriffe in gefährlicher Weise geschädigt. Der Angeklagte Hirsch sei auf Grund des § 186 zu bestrafen. Straferhöhend komme in Betracht die Schwere und Zahl der Beleidigungen, die auch eine Lockerung der Beamtendisziplin herbeigeführt habe. Zugute komme dem Angeklagten, daß er das, was ihm zugetragen worden ist, geglaubt habe. Das Urteil sei in den Mainzer Blättern, der Frankfurter Zeitung, dem Frankfurter General-Anzeiger und dem Wiesbadener Tageblatt zu publizieren. Der Angeklagte Hirsch hat sofort gegen das Urteil Revision angemeldet. 3. & H.

Schwierigkeiten der Kriegführung in Tripolis.

Ein früherer preussischer Offizier, der die Türkei und Tripolis sehr gut kennt, verweist in der „Frankfurter Bzg.“ auf die großen Schwierigkeiten einer Kriegführung in Tripolis überhaupt. Zwar sind die paar Forts der Hafensstadt Tripolis ohne Bedeutung und wären bald zusammengeschossen, aber der Besitz des schmalen, fruchtbaren Küstenstriches wäre noch lange nicht der Besitz von Tripolis. Man muß ins Innere, um das Land zu beherrschen, und dort gibt es Sandwüsten, die zur Kriegführung wenig ermuntern. Der Hauptmangel des Landes ist der an Wasser und an Wegen. Außer der schmalen Straße an der Küste, die nur für Karren befahrbar ist, gibt es nichts im Innern und selbst, wo einmal eine Karawane einen Weg gegangen ist, verwischt ihn der nächste Sandsturm in der Nacht wieder, der oft Hügel von bis zu 50 Fuß Höhe aufwirft, wo am Tage noch eine glatte Ebene war. Die Araber und ihre Pferde sind an diese Dinge gewöhnt. Sie begnügen sich damit, wenn sie auch nur alle drei bis fünf Tage Wasser haben und sie machen bei diesen Zuständen sogar große kriegsmäßige Manöver, die ihre vorzügliche Gewöhnung und Anpassung an die Verhältnisse bewiesen hat. Anders wäre das mit einer feindlichen Armee, die diese Erfahrungen nicht hat. Sie müßte sich die sehr versteckten und schwer auffindbaren Oasen erst suchen, was ohne die unwahrscheinliche Hilfe der Eingeborenen kaum gehen wird, und fände dort mit ziemlicher Sicherheit nur vergiftete und unbrauchbare Brunnen vor. Das Land Tripolis ist so arm, daß seine heutigen Bewohner und vor allem das Militär, zum großen Teile von den Getreide- und Nahrungstransporten lebt, die von der Türkei herkommen. Weiblen heute in Friedenszeiten solche Transporte länger aus, so ist die Not groß und der genügsame Araber zieht sich eben auf seine Dattelnahrung zurück, von der allein er Monate lang leben kann.

Die Italiener sind da verwöhnter, und wie ihr Heer hier einen längeren Krieg aushalten könnte, das steht noch dahin, denn die Zufuhr für ihre Landungsarmee müßte ganz enorm sein. Man greift nämlich sicherlich zu niedrig, wenn man glaubt, Italien könne mit etwa 30 000 Mann Tripolis im Spaziergang erobern. Die nötige

Zahl beträgt nach den Schätzungen des preussischen Offiziers mindestens 80 000. Dazu führt ihn eine Betrachtung der türkischen Streitkräfte in Tripolis. Es ist da die 15. Divisionsdivision, die etwas stärker ist, als eine gewöhnliche Division, stationiert, und über ihre militärische Verfassung und ihren Gesichtswert ist nur Günstiges bekannt. Das aber wäre nicht einmal der Hauptgegner. Die Hauptverteidigung der Provinz liegt in den Händen der Miliz, die zum Teil aus den Nachkommen der Janitscharen, zum Teil aus den eingeborenen Arabern gebildet ist. Diese Leute bezahlen keine Kriegssteuern, aber vom 18. bis zum 60. Lebensjahre wird jeder weisfähige Mann für vier Wochen zur Dienstleistung eingezogen. Da die Leute schon an und für sich auf ihren Pferden aufgewachsen sind, kann man sich denken, daß diese jahrelangen Übungen eine ganz brillante Reitercharakter erzeugt haben. Reisende, die zu Studienzwecken Tripolis besucht haben, berichten Stamenswertes über die kriegsmäßigen Übungen dieser Araber, deren Ausbildung sich die besten türkischen Offiziere gewidmet haben. Vor wenigen Jahren erst hatte der Ex-Sultan Abdul Hamid einen deutschen Reformier, den Oberstleutnant v. Klügisch, zur Inspektion und Ausbildung dieser irregulären Truppen entsandt, der, wenn wir nicht irren, fast zwei Jahre lang sich dieser Aufgabe unterzog und gute Erfolge erzielte. Man berechnet die Zahl dieser Reitercharakter auf etwa 30 000 bis 40 000 Mann und ist überzeugt, daß im Notfalle auch eine ganze Anzahl daneben von den Arabern gestellt werden können. In deren Kampfesmut ist aber gar nicht zu zweifeln, denn wenn sie auch nach dem Sultan wenig fragen und wenig von ihm wissen, dem Mause ihres Khalifen zur Verteidigung des Halbmondes gegen die drohenden Feinde würden sie mit Begeisterung Folge leisten. Diese wahren Verteidiger von Tripolis sind auch von dem Kommen oder Ausbleiben der Zufuhr von Lebensmitteln völlig unabhängig und sie könnten selbst nach der Eroberung der Küstengebiete durch die Italiener und nach Niederwerfung der Divisions-truppen, ja selbst nach einer freiwilligen oder erzwungenen Abtretung von ganz Tripolis durch die offizielle Türkei, den Italienern gewaltig zu schaffen machen, ebenso wie ein Umsichlassen dieser tripolitischen Araber die Türkei in schwere Bedrängnis bringen müßte, weil die übrigen Araber sich dagegen auflehnen würden.

Verschiedenes.

Nichts unterschreiben, bevor man es nicht genau durchgelesen hat! Diesen oft wiederholten Mahnruf hatte auch ein Ehepaar in Saalfeld nicht befolgt, das sein Haus zu verkaufen beabsichtigte. Durch ein Inserat angelockt, so schreibt das „Saalfelder Kreisblatt“, gab der Hausbesitzer eine Offerte ab, und bald zeigte sich der „Erfolg“ in Gestalt eines Vertreters der Zentralkaufsbörse Deutschlands in Hamburg, der am 9. November v. J. in vorgerückter Abendstunde bei dem Hausbesitzer erschien und ihm nach des letzteren eidlicher Versicherung versprochen haben soll, innerhalb vier Wochen das Haus zu verkaufen, ohne daß es ihm bis zum Kaufabschlusse nur einen roten Pfennig kosten solle. Als Verkaufsprovision wurden 1200 Mark festgesetzt und zur schriftlichen Abmachung wurden vier Scheine vorgelegt und vom Verkäufer und dessen Ehefrau unterschrieben. Das Haus ist zwar bis heute nicht verkauft, dafür aber kam bald eine den Hausverkauf betreffende Inseratenrechnung im Betrage von 120 Mark, die der Hausbesitzer bezahlen sollte und auch bezahlen mußte, denn er und seine Ehefrau hatten die betreffende Abmachung

unterschrieben. Dem Hausbesitzer will man nichts von dieser Abmachung vorher bekannt gewesen sein und er erstattete Betrugsanzeige gegen den betreffenden Reisenden, der aber unter Beistand eines Hamburger Verteidigers vor dem Saalfelder Schöffengericht seine kostenlose Freisprechung erzielte, da ihm ein strafrechtlicher Betrug nicht nachgewiesen werden konnte. Seitens der Amtsanwaltschaft waren auf Grund des Zeugnisses des Hausbesitzers 100 Mark Geldstrafe beantragt worden. — Da auch in Schlesien und besonders im Regierungsbezirk Liegnitz schon häufig solche hilfsbereite Vermittler aus Hamburg bei Grundstücksverkäufen aufgetreten sind, prüfe man ihre Angaben genau; insbesondere unterschreibe man nichts, was man nicht genau durchgelesen oder was man nicht vollständig versteht.

1k. Umzug mit Musik und Keilerei. Zu turbulenten Szenen kam es bei Gelegenheit eines Umzuges in der Kastanienallee im Norden Berlins. Aus Freude darüber, daß ein bestimmter Mieter, der sich bei allen Mietsparteien unbeliebt gemacht hatte, seinen Umzug bewerkstelligte hatten die übrigen Mieter eine kleine Musikkapelle engagiert, die unter dem Gaudium der Hausbewohner allerlei lustige und anzügliche Stüchchen spielen mußte. Statt nun aber froh darüber zu sein, daß er bei seinem Umzug zugleich ein Gratiskonzert hören konnte, ärgerte sich der Fortziehende darüber. Er stattete alle seine Familienangehörigen — und das sind nicht wenige — und ebenso die beim Umzug helfenden „Zieh männer“ mit Pfeifen, Trommeln und anderen Musikinstrumenten, mit alten Blechtöpfen, Deckeln usw. aus, ließ alle auf dem Hofe in der Nähe der Musikanten aufmarschieren und begann nun seine „Kapelle“ zu dirigieren. Das gab nun bald einen argen Mißklang und die Musikanten sahen bald ein, daß sie gegenüber der improvisierten „Kapelle“ nicht aufkommen konnten. Schließlich kam es zwischen den beiden Parteien zu Schimpfworten und zu Kumpfeleien und da nun wieder die Hausbewohner dazwischen kamen, war bald die schönste Keilerei im Gange. Erst nach langen „Auseinandersetzungen“, wobei sich besonders die Frauen durch kräftige Redewendungen auszeichneten, konnte der Umzug seinen Fortgang nehmen.

1k. Wenn der Gatte ein hungernder Poet ist ... Aus Los Angeles, das sich jüngst durch einen Skandalprozess einen gewissen Ruf erworben hat, wird dem „Tägl. Nov.“ berichtet: Ein tragikomischer Ehescheidungsprozess beschäftigte die hiesigen Gerichte. Eine Frau Mabel Smith erschien vor dem Richter und beantragte Aufhebung und Scheidung ihrer Ehe. Sie begründete ihr Verlangen damit, daß ihr Gatte, dem sie in Grand Rapids im Staate Michigan angetraut worden sei, nicht in der Lage sei, auch nur die bescheidensten Ansprüche, die sie für ihren Lebensunterhalt stellen müsse, zu befriedigen. Es wurde daraufhin festgestellt, daß die Frau im Tagesdurchschnitt nur einen Cent (etwa 4 Pfg.) erhalte, was allerdings auch zur kümmerlichsten Fristung des Daseins kaum ausreichen dürfte. Befragt, welchem Berufe ihr Gatte nachgehe, erzählte die Unglückliche, ihr Mann sei — Dichter! Sie müsse alle Mädchen warnen, mit mittellosen Poeten eine Ehe einzugehen!! — Ja, ja, das Dichten ist bei diesen teuren Zeiten noch weniger nahrhaft wie früher.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pelikan.
Rotationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Nsgb.
G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Norbert Salb.)
Sämtlich in Hirschberg.